

Frauenordnung (FrO) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Frauenordnung („FrO“) hat ihre Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung des Deutscher Ringer-Bund e.V. („DRB“).
- (2) Die Frauenordnung gibt Richtlinien für die Frauen- und Gleichstellungsarbeit im DRB vor. Sie dient der Schaffung und Absicherung von Rahmenbedingungen zur Entwicklung und Umsetzung von Sportangeboten, die sich an den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen im DRB orientieren.
- (3) Frauen im Sinne der FrO sind alle weiblichen Mitglieder, die Mitglieder eines Mitgliedsvereins oder einer Landesorganisation („LO“) des DRB sind und das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet haben. Die Interessenvertretung aller, auch weiblichen Jugendlichen, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihre besondere Förderung ist in der Jugendordnung („JO“) des DRB geregelt.
- (4) Die Organe und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des DRB in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich anzuerkennen, sowie ihre Handlungen und Tätigkeiten und Beachtung der von den Organen des DRB erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen zu treffen.
- (5) Die Tätigkeiten nach Maßgabe dieser FrO werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2 Organe; Kostentragung

- (1) Organe im Sinne dieser FrO sind:
 - a) die Referentin für Frauen und Gleichstellung („Frauenreferentin“, § 3 FrO);
 - b) das Frauenreferat (§ 4 FrO);
 - c) die Frauenvollversammlung („Vollversammlung“, § 5 FrO).
- (2) Die Kosten für die Tätigkeit der Frauenreferentin trägt der DRB. Die Kosten für Sitzungen des Frauenreferats und der Vollversammlung tragen die LO.

§ 3 Frauenreferentin

- (1) Die Frauenreferentin vertritt die Organe nach dieser FrO offiziell als Mitglied des DRB-Präsidiums. Die Frauenreferentin ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des DRB (§ 24 (1g) der Satzung) und des Jugendreferats des DRB (§ 16 (3d) der Satzung).
- (2) Die Frauenreferentin und ihre beiden gleichberechtigten Stellvertreter werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Die amtierende Frauenreferentin und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt und sind bei den Neuwahlen stimmberechtigt.
- (3) Die Frauenreferentin bestimmt eine Person aus dem Kreis ihrer Stellvertreter, die im Falle ihrer Verhinderung die nach Maßgabe dieser FrO zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Dies umfasst

insbesondere auch die Stimmabgabe als stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des DRB (§ 24 (1g) der Satzung).

- (4) Die Frauenreferentin erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und dieser FrO. Sie ist für die Beschlüsse der Vollversammlung, der Delegiertenversammlung und dem Präsidium des DRB verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die besondere Beobachtung der Belange des Frauenringkampfes und die Kommunikation zwischen dem Präsidium des DRB und den Frauenreferenten der Landesorganisationen über die Entwicklung in diesem Bereich. Die Frauenreferentin vertritt die Belange und Interessen der Frauen innerhalb des DRB und in Absprache mit dem Vorstand des DRB koordiniert sie die Vertretung in anderen Verbänden und Institutionen, insbesondere vertritt sie den DRB bei allen Sitzungen und Tagungen für Frauen und Gleichstellung des Deutschen Olympischer Sportbund e.V. („DOSB“).

§ 4 Frauenreferat

- (1) Die Frauenreferentin bildet als Vorsitzende mit ihren zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen und der Aktivensprecherin das Frauenreferat.
- (2) Das Frauenreferat tagt auf Einladung der Frauenreferentin mindestens einmal jährlich.
- (3) Dem Frauenreferat obliegt die Wahrnehmung der nachfolgenden Aufgaben:
- a) Wahrnehmung der frauenspezifischen Interessen;
 - b) Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen;
 - c) Gezielte Förderung und Integration von Mädchen und Frauen auf verschiedenen Ebenen;
 - d) Erarbeitung von Perspektiven und Orientierungshilfen für die Frauenarbeit;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Informationsaustausch mit anderen Frauenorganisationen.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den Frauenreferentinnen der LO, der Aktivensprecherin und den Mitgliedern des Frauenreferats zusammen.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vier (4) Wochen vorher von der Frauenreferentin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einberufen.
- (3) Stimmrecht und Verfahren der Vollversammlung richten sich nach § 33 (5) und (6) der Satzung mit der Maßgabe, dass eine Stimmübertragung nicht möglich ist.
- (4) Der Vollversammlung obliegen die nachfolgenden Aufgaben:
- a) Festlegung der Richtlinien in der Frauenarbeit;
 - b) Festlegung der Richtlinien der Tätigkeit der Frauenreferentin;
 - c) Wahl der Frauenreferentin, sowie ihrer Stellvertreterinnen;
 - d) Verabschiedung von Anträgen an die DRB-Delegiertenversammlung in Angelegenheiten, die über die Frauenarbeit hinausgehen.

§ 6 Wettkampfbestimmungen

Die Wettkampfordnung des DRB, insbesondere die Sonderbestimmungen des weiblichen Ringkampfs, regelt die einheitliche Durchführung sportlicher Veranstaltungen. Ergänzend gelten die Jugendordnung des DRB und die Bestimmungen und Vorschriften des DOSB.

§ 7 Inkrafttreten

Diese FrO tritt zur Präsidiumssitzung am 18.10.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Die FrO wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.

Die Änderung in der Präsidiumssitzung am 19.11.2021 tritt sofort in Kraft.